

Manstein Immobilienverwertung GesmbH  
2. Haidequerstraße 1-3 | 1110 Wien  
ATU61816235 | FN261493z

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Für alle Vereinbarungen und Verträge mit Vertragspartnern der Manstein Immobilienverwertung GesmbH (in der Folge „WWH“) gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“).

Von den AGB abweichende Bestimmungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

### **2. Vertragsbedingungen**

Die Räume und Flächen der WWH werden gemäß der entsprechenden Einzelvereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß der Vereinbarungen von den dazu Berechtigten und nur zu den vereinbarten Zeiträumen sowie ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Hausordnung der WWH ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Die Vertragspartner der WWH haben für die Einhaltung der Hausordnung Sorge zu treffen. Eine Veranstaltungsbuchung ist erst mit Vertragsunterzeichnung verbindlich.

### **3. Vertragsobjekt**

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der WWH werden ausschließlich aufgrund der getroffenen Einzelvereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Jegliche Änderungen an den bereitgestellten Räumen, Flächen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WWH. Die Befestigung von Dekorationen, Werbematerial oder ähnlichem bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die WWH.

### **4. Behandlung des Vertragsobjektes**

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen und Einrichtungen sind vereinbarungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Sämtliche baulichen oder sonstigen Veränderungen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. der Einrichtungen sind nur nach vorheriger

schriftlicher Genehmigung der WWH zulässig, wobei der Vertragspartner sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen hat. Sofern eine Zustimmung zu Änderungen erteilt wird, hat der Vertragspartner nach Ende der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

## **5. Verbringen von Sachen**

Bewegliche Sachen dürfen nur gemäß der getroffenen schriftlichen Einzelvereinbarungen auf die Liegenschaften der WWH verbracht werden. Über die Zeiträume und Art der Verbringung sowie einer allfälligen Lagerung ist ein Einvernehmen mit den WWH herzustellen.

## **6. Fremdgeräte und Maschinen**

Die Verwendung von Geräten und Maschinen, die nicht von den WWH zur Verfügung gestellt wurden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WWH gestattet. Der Veranstalter hat die in Österreich geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, den Stand der Technik zu beachten. Weiters hat der Veranstalter sich über alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind.

In keinem Fall dürfen an sich gefährliche Maschinen und Geräte ohne die notwendige Schutzeinrichtung aufgestellt oder betrieben werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführung jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. Innerhalb von geschlossenen Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Das Befahren von Veranstaltungsräumlichkeiten mit durch Verbrennungsmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das Befahren von Veranstaltungsräumlichkeiten mit durch Verbrennungsmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ist das Verbringen von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Geräten in eine Veranstaltungsräumlichkeit beabsichtigt, hat dies so zu erfolgen, dass an den Veranstaltungsräumlichkeiten keine bleibenden Beeinträchtigungen oder Schäden sowie durch Abgase oder Austritte von gesundheitsschädlichen Stoffen keine Beeinträchtigungen oder Gefahren für Personen entstehen.

Die WWH trifft keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit vom Vertragspartner betriebene Maschinen entstehen.

## **7. Abbau/Abtransport**

Der Abbau/Abtransport sämtlicher auf die vertragsgegenständlichen Liegenschaften verbrachter Gegenstände hat fachgemäß und innerhalb der

vereinbarten Zeiträume zu erfolgen. Widrigenfalls sind die WWH berechtigt, vereinbarungswidrig auf den Liegenschaften verbliebene Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum diese stehen, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters zu entfernen und verwahren zu lassen. Die An- und Ablieferung ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet.

#### **8. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Kommissionierungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Diese sind spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Kopie den WWH zu übermitteln. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

#### **9. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen**

Der Vertragspartner sorgt für sämtliche behördlichen Anmeldungen der Veranstaltung und hat darüber hinaus sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Vertragspartner. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sind den WWH nachzuweisen. Für die Anmeldung der Veranstaltung, Zahlungen an die AKM und die Entrichtung sämtlicher Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollten die WWH für derartige Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

#### **10. Zutrittsrecht**

Den zuständigen amtlichen Organen und Behördenvertretern sowie Vertretern der WWH ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen jederzeit zu ermöglichen.

#### **11. Informationspflicht**

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung den WWH schriftlich detaillierte Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu übermitteln.

#### **12. Übergabe der Vertragsobjekte**

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Begehung, in Anwesenheit des Vertragspartners oder eines Bevollmächtigten und eines Vertreters der WWH. Allfällige Mängel des Vertragsobjektes sind den WWH unverzüglich anzuzeigen. Die nachträgliche Geltendmachung eines im Zeitpunkt der Begehung bereits vorliegenden Mangels ist ausgeschlossen.

Die Begehungstermine ergeben sich aus der schriftlich vereinbarten Benützungszeit, jeweils vor Beginn des Aufbaus und nach Beendigung des Abbaus. Unwesentliche, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle von Beschädigungen der Veranstaltungsfläche, Wände, Fußböden, Leitungen und anderen technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies den WWH unverzüglich zu melden. Sollten derartige Beschädigungen zuerst den WWH bekannt werden, wird der Vertragspartner von den WWH darüber informiert. Die Behebung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

### **13. Anwesenheitspflicht**

Der Vertragspartner hat während der Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraumes dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein bekannt gegebener Bevollmächtigter ständig anwesend und telefonisch erreichbar ist.

### **14. Bevollmächtigte**

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen - auch solche der WWH - mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Die bevollmächtigten Personen sind bei Vertragsabschluss bekanntzugeben.

### **15. Publikumsveranstaltungen**

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften, insbesondere der veranstaltungspolizeilichen Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

### **16. Extremistische Veranstaltungen**

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um die Veranstaltung einer extremistischen Gruppierung handelt, haben die WWH das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

### **17. Verteilen von Waren oder Drucksachen**

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände der WWH nur mit ausdrücklicher Genehmigung der WWH gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller Abgaben (zB Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der WWH hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

## 18. Veranstaltungsniveau

Die WWH verpflichten sich der Menschlichkeit und Anti-Diskriminierung und pflegen im Geschäftsverkehr ein diesen Grundsätzen entsprechendes Auftreten. Die auszuführende Veranstaltung hat im Ganzen diesen Grundsätzen zu entsprechen und darf dem Ruf der WWH nicht zum Schaden gereichen.

## 19. Werbemaßnahmen

Über beabsichtigte Werbemaßnahmen sind die WWH vom Mieter rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von den WWH genehmigte Benennung verwendet werden. Jegliche Art der Verwertung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der Bild- und Wortmarke „WIENER WERKSHALLEN“ ist ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WWH gestattet. Im Falle eines Zuwiderhandelns können die WWH Schadenersatzansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend machen.

Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen grundsätzlich auch für Werbezwecke zur Verfügung. Die WWH können (in Abstimmung mit dem Vertragspartner) Vorschriften zur Gestaltung von Werbemaßnahmen mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen auf Liegenschaften außerhalb der angemieteten Flächen ist nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeglicher Art (zB Prospekte, Plakate und Aufkleber). Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Veranstaltungsareals unzulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen.
- Werbemaßnahmen, die zu Störungen Dritter führen können (zB durch akustische oder optische Belästigung)
- Werbemaßnahmen, die zu Störungen des Besucherflusses führen und den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen können.
- Werbemaßnahmen, die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle, verstoßen.

Die WWH haben sind berechtigt, nicht genehmigte Werbemaßnahmen ohne vorangehende Information des Vertragspartners in Eigenmacht und auf Kosten des Vertragspartners bis zur Herstellung eines Einvernehmens zu unterbinden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Werbemaßnahme sind die WWH jedenfalls zur alleinigen Entscheidung berechtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **20. Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Betreuung darf ausschließlich durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet, es sei denn, sie erfolgt von Ausstellern an Besucher unentgeltlich.

## **21. Aufzeichnungen und Übertragungen**

Vor der Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der WWH einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

## **22. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung**

Nach Vertragsabschluss hat der Vertragspartner binnen 14 Tagen eine Akontozahlung in der Höhe von 25% des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen zu leisten.

## **23. Zahlungstermine**

Der als voraussichtliches Gesamtentgelt vereinbarte Betrag wird 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung fällig.

## **24. Endabrechnung**

Die endgültige Abrechnung des tatsächlichen Gesamtentgeltes erfolgt binnen 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung. Der sich aus der Abrechnung ergebene Saldo ist binnen 14 Tagen ab Ausstellung der Rechnung fällig.

## **25. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner an die WWH Verzugszinsen in der Höhe von 6% über dem Nationalbank-Diskontsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten.

## **26. Rücktritt vom Vertrag**

Die WWH sind berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Vertragspartner mit seinen Akontozahlungen in qualifizierten Verzug gerät.
- die notwendigen behördlichen Genehmigungen den WWH nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, die Behörde die Veranstaltung verbietet.
- den WWH bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen Rechtsvorschriften verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist.

- die WWH infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen sind, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die WWH werden sich in diesen Fällen - ohne der Begründung einer Verpflichtung hierzu um die Beschaffung eines Ersatzes bemühen.
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.
- der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

Dem Vertragspartner erwächst im Falle eines Rücktritts der WWH vom Vertrag nach den obigen Bestimmungen kein Schadenersatzanspruch gegenüber den WWH.

## **27. Rücktritt durch den Vertragspartner**

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

## **28. Stornobedingungen**

Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner der WWH vor Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Flächen und Leistungen fallen folgende Stornogebühren an:

- bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung 15%
- bis 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung 25%
- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 75%
- innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung 100%

des als voraussichtliches Gesamtentgelt (inkl. USt.) vereinbarten Betrages. Der Betrag wird mit dem auf den Tag, an welchem der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner erklärt wurde, folgenden Tag fällig. Zusätzlich sind den WWH alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen in vollem Umfang zu ersetzen.

Als Beginn der Veranstaltung gilt jeweils der als erste Aufbau-tag vereinbarte Tag.

## **29. Haftung**

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und

des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle von ihm, von durch ihn beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern und Gästen den WWH oder Dritten verursachten (Folge-)Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden an Gebäuden und dem Inventar der WWH infolge der Veranstaltung, Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten und alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Bucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben sowie alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, für den jeweiligen Organisationsbereich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die WWH haften ausschließlich für Schäden, die durch sie oder eine Person, für die sie einzustehen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **30. Unfälle/Versicherung**

Die WWH übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer, Lieferanten oder Besucher der Vertragsobjekte erleiden.

### **31. Abhandengekommene Gegenstände**

Die WWH haften nicht für den Verlust von dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen gehörigen Sachen im Zuge oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere nicht für Diebstähle. Sachversicherungen (zB für Diebstahls-, Einbruchs- oder Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Auf Wunsch schließen die WWH eine adäquate Versicherung für den Vertragspartner ab.

### **32. Eingebrahtes Gut**

Für Sachen (auch Maschinen, Geräte, etc.), die auf die Liegenschaften der WWH eingebracht werden, wird von den WWH keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat Gefahren zu verhüten und die WWH in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

### **33. Technische Störungen**

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (zB Strom, Wasser), übernehmen die WWH keine Haftung, falls diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der WWH verursacht wurden.

### **34. Nicht termingerechter Abbau**

Jegliche Haftung der WWH für gemäß Punkt 7. vom Veranstalter nicht entfernte und von den WWH in Verwahrung genommene Gegenstände ist ausgeschlossen.



### **35. Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den WWH und dem Veranstalter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **36. Mündliche Mitteilungen**

Bei Gefahr in Verzug (zB während einer Veranstaltung) können die WWH wirksam mündliche Mitteilungen oder Weisungen an den Vertragspartner oder an einen Bevollmächtigten erteilen. Solche Mitteilungen oder Weisungen werden binnen 48 Stunden nachgereicht.

### **37. Sofortmaßnahmen**

Sollte sich der Vertragspartner oder ein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so sind die WWH ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

### **38. Zustellungen**

Sämtliche an den Vertragspartner gerichtete Schriftstücke werden eingeschrieben an die bei Vertragsschluss bekannt gegebene Adresse des Vertragspartners zur Post gegeben. Das Beförderungsrisiko trägt der Vertragspartner.

### **39. Aufrechnung**

Eine einseitige Aufrechnung des Vertragspartners seiner Verpflichtungen mit allfälligen Ansprüchen gegen die WWH ist unzulässig.

### **40. Weitergabe von Rechten**

Ohne schriftliche Zustimmung durch die WWH kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übertragen oder durch Dritte ausüben lassen. Auch bei der Genehmigung der Weitergabe von Rechten haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen den WWH zur ungeteilten Hand.

### **41. Mitarbeiter**

Alle auf den Liegenschaften der WWH tätigen und über Auftrag arbeitenden Unternehmen sind verpflichtet, sämtliche geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

### **42. laesio enormis**

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte.

#### **43. Besichtigungen**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die WWH berechtigt sind, des Mietzeitraums Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechtigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Vereinbarung mit den WWH, Besichtigungen durchzuführen.

#### **44. Stempel- und Rechtsgebühren**

Alle aus den Verträgen mit den WWH erwachsenden Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

#### **45. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung**

Sämtlichen Verträgen mit den WWH liegt österreichisches Recht zugrunde. Für die Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der Text in deutscher Sprachfassung heranzuziehen. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus Verträgen wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Den WWH bleibt jedoch die Wahl vorbehalten, am ordentlichen Gerichtsstand des Vertragspartners Klage einzubringen.

#### **46. Verjährung**

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die WWH sind innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

#### **47. Technische Richtlinien**

Der Strombedarf und die benötigten Anschlüsse sind rechtzeitig vor dem Aufbau mit den WWH zu klären.

#### **48. Abfallentsorgung**

In Hinblick auf das Abfallentsorgungsgesetz 1993 weisen die WWH darauf hin, dass der jeweilige Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen hat. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder durch ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen zu entfernen. Andernfalls sind die WWH berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. Wiederverwertbares Verpackungsmaterial kann, je nach verfügbarer Lagerfläche, während der Veranstaltungstage gegen Entgelt deponiert werden.

#### **49. Reinigung**

Die WWH bestellen eine Grundreinigung, Zwischenreinigung und Sichtreinigung der Räume, die Kosten hierfür sind im Angebot enthalten. Bei übermäßiger Verschmutzung oder einer notwendigen Sonderreinigung behalten sich die WWH vor, die dabei entstehenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

#### **50. Klebebänder**

Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Teppichböden und Fliesen sowie der Befestigung von Dekorationen dürfen ausschließlich vollständig ablösbare Klebebänder verwendet werden.

#### **51. Bodenbeläge**

Zur Auslegung der Räume mit Teppichböden dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Einzig die Verwendung von unter Punkt 50. genannten Klebebändern, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos entfernt werden müssen, ist gestattet.

#### **52. Planungsarbeiten**

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Dritte müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten informieren und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisskizzen der einzelnen Räumlichkeiten und Ebenen mit Maßangaben angefordert werden. Die WWH übernehmen für solche Skizzen und Maßangaben keine Gewähr. Beabsichtigt der Veranstalter Aufbauten am so sind den WWH bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgetreue Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Objekte ersichtlich sind, zur Genehmigung vorzulegen. Bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Flächen sind mangels Zustimmung nicht zulässig.

#### **53. Bewachung**

Die WWH übernehmen keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der WWH ist im Innenverhältnis nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter entgegenzunehmen. Die WWH haften ausdrücklich nicht für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge und deren Ausführung. Die WWH bestellen in Absprache mit dem Kunden Sicherheitspersonal für die Veranstaltung. Die Kosten für die zur Verfügung gestellten Sicherheitsdienstleistungen werden von den WWH gesondert ausgewiesen und an den Vertragspartner weiterverrechnet.

#### **54. Sicherheitsvorschriften,**

##### **Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften**

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Die WWH werden für die jeweilige Veranstaltung weitere Sicherheitsbestimmungen erlassen, welche vom Vertragspartner einzuhalten sind. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der WWH ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die WWH sind berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der WWH bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen sowie den vorschriftswidrigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Die WWH können den Betrieb von Maschinen, Geräten und Ähnlichem jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens der WWH darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

#### **55. Brandschutztechnische Bestimmungen**

Der Sicherheit von Personen und Räumlichkeiten dienliche Sicherheitseinrichtungen (zB Feuerlöscher) dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Gänge innerhalb der Räumlichkeiten, Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

#### **56. Sonstige Sicherheitsauflagen**

Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Ist die Benützung von sogenannten Nebelmaschinen beabsichtigt, ist dies den WWH 4 Wochen im Vorhinein zu melden.

#### **57. Lieferungen/Sendungen**

Angelieferte Güter, die nicht eindeutig dem Vertragspartner zugeordnet werden können, werden von den WWH nicht angenommen.

## **58. Rauchverbot**

In allen Räumlichkeiten der WWH herrscht gemäß den Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes absolutes Rauchverbot.

## **59. Schadensmeldungen**

Es wird mangels gegenteiligen Beweises davon ausgegangen, dass sich die Veranstaltungsräumlichkeiten samt vereinbarter Infrastruktur und Mobiliar bei der Übergabe an den Vertragspartner in einwandfreiem Zustand befanden, es sei denn, der Vertragspartner meldet Schäden an den Räumlichkeiten oder am Inventar in schriftlicher Form vor Beginn der Veranstaltung.